

Bericht über das Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in Schleswig-Holstein

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat ein Nichtraucherschutzgesetz verabschiedet, welches das Rauchen an Orten mit Publikumsverkehr einschränkt. Das Gesetz ist am 01. Januar 2008 in Kraft getreten.

Ab diesem Zeitpunkt wird das Rauchen in Kindertagesstätten und Schulen komplett verboten. Das Rauchverbot gilt hier auch auf dem jeweiligen Außengelände.

In Behörden, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Aus- und Weiterbildungsstätten, Heimen, Feuerwehren, Sporthallen, Gaststätten, Kneipen, Diskotheken und Restaurants beispielsweise wird das Rauchen eingeschränkt. Dort darf künftig nur noch in kleineren räumlich getrennten Nebenräumen geraucht werden. In Kneipen und Restaurants mit nur einem Gastraum, die keine Raucherräume anbieten können, ist das Rauchen vollständig verboten. Bereiche, in denen das Rauchen gestattet ist, sind deutlich sichtbar kenntlich zu machen.

Es gibt jedoch auch Ausnahmen. So kann z.B. in geschlossenen Gesellschaften zeitlich befristet der größere von zwei Räumen als Raucherraum deklariert werden. Dies kann zum Beispiel bei einer Hochzeit der Festsaal in einem Landgasthof sein.

Bei Festveranstaltungen wird in Festzelten die Gesundheit der Nichtraucher auch in Zukunft nicht geschützt werden - dort darf auch weiterhin geraucht werden. Veranstaltungen dieser Art dürfen allerdings an einem Standort nur einmal im Jahr an maximal 21 aufeinander folgenden Tagen abgehalten werden.

Verstöße gegen das Rauchverbot werden sowohl bei den Rauchern als auch bei den Gastwirten mit einem Bußgeld bis zu 1.000,- € bestraft.

Für die Einhaltung und Überwachung des Rauchverbotes sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig.

Sollten Sie weitere Informationen zu diesem Thema wünschen, steht Ihnen das Ordnungsamt Flintbek, Herr Pries, gerne zur Verfügung.